

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

15. Verordnung vom 17.08.1833 publ. 21.08.1833

	Gewicht.	Courant	
		Rt.	Gr.
Sem. Colchici	1 Unze	—	5
Solut. Asae foet. aqu. .	—	—	4
Stibium oxydatum	1 Drchm	—	10
Strychninum muriatic. .	1 Gran	—	8
Tinct. Ratanh.	1 Unze	—	10

14) Regierungs = Bekanntmachung vom 23. Juli, publ. den 31. Juli 1834.

Da die Regierung erfahren hat, daß die Vorschriften der Regierungsbekanntmachung vom 18. Februar 1831. das Einwandern fremder Handwerksgefallen betreffend, nicht allenthalben gehörig befolgt werden: so werden dieselben hiemittelt von neuem eingeschärft und die Aemter und Polizy-Officialen, besonders an den Grenzen, ernstlich angewiesen, auf die genaue Befolgung dieser Vorschriften zu achten.

Betreffend das Einwandern fremder Gesellen.

15) Bekanntmachung des General-Directoriums des Armenwesens vom 17. August, publ. den 21. Aug. 1833.

Der §. 55. des vom General-Directorium des Armen-Wesens unterm 24. Decbr. 1832. erlassenen Regulativs über die Anwendung der

Revision des Ansehungs = Registers zu den Armenbeiträgen.

